

Antrag für die Sitzung des Bezirksausschusses 18 am 25. April 2023:

## **Sektoraler Bebauungsplan für das Karree zwischen Hans-Bartels-Straße, Harthäuser Straße und Hermine-Bland-Straße**

Das Referat für Stadtplanung wird beauftragt,

- 1. für das Karree zwischen Hans-Bartels-Straße, Harthäuser Straße und Hermine-Bland-Straße einen sektoralen Bebauungsplan aufzustellen, mit dem sichergestellt wird, dass auch Wohnungen im geförderten Segment entstehen.**
- 2. zur Sicherung der Planung wird im Bereich des o.g. Gebietes eine Veränderungssperre nach §14 BauGB erlassen und von der Möglichkeit der Aussetzung oder vorläufigen Untersagung von Bauvorhaben nach §15 BauGB Gebrauch gemacht, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das entsprechende Bauvorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.**
- 3. sicherzustellen, dass nicht in Folge des Sektoralen Bebauungsplanes mehr Bauvolumen genehmigt wird, als nach §34 BauGB realisierbar.**

### **Begründung:**

München hat zu wenig bezahlbaren Wohnraum. Mit nur ca. 1.100 geförderten Wohnungen liegt Untergiesing-Harlaching rund ein Drittel unter dem Münchner Schnitt (je Einwohner). Da es nur wenig freie Grundstücke gibt, muss jede Möglichkeit genutzt werden um bezahlbaren Wohnraum in Untergiesing-Harlaching neu zu bauen. Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz gibt es dafür die Möglichkeit eines sektoralen Bebauungsplanes. Mit diesem können Kommunen im bisher weitgehend unregulierten Innenbereich (§34 BauGB) den Bau von Sozialwohnungen ermöglichen.

Im Karree zwischen Hans-Bartels-Straße, Harthäuser Straße und Hermine-Bland-Straße gibt es Baurecht und bereits Bauvoranfragen. Daher ist hier eine Veränderungssperre zu verhängen. Im weiteren Verfahren ist darauf zu achten, dass der vorhandene Baumbestand möglichst erhalten wird.

Zudem soll die Aufstellung des Sektoralen Bebauungsplanes keinesfalls ein größeres Bauvolumen im genannten Karree nach sich ziehen. Dazu hat die LBK den Antragstellern am 21.4.2023 explizit zugesichert, dass die Aufstellung eines Sektoralen Bebauungsplanes keinerlei Auswirkung auf die Genehmigungspraxis hat, so dass prinzipiell streng nach §34 BauGB bewilligt werden wird.